

Hausordnung

Öffnungszeiten: 06:00 Uhr— 18:00 Uhr



BUNTSTIFTE
HORTE FÜR KINDER

Hausordnung für die BUNTSTIFTE Horte für Kinder

Die Hausordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

- 1.) **Kinder maximal bis zum Ende der 1. Klasse von einer Bezugsperson des Hortes von der Schule abgeholt.**
Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder zur vereinbarten Zeit am Treffpunkt sind. Es liegt in der Obliegenheit der Eltern, den Hort davon zu unterrichten, wenn die Kinder an Ausflügen, Theaterbesuchen etc. teilnehmen.
- 2.) **Kinder ab der 2.Klasse werden nicht mehr von den Betreuern des Hortes abgeholt. Entweder gehen die Kinder alleine in den Hort, oder die Eltern organisieren die Begleitung.**
Kommen die Eltern der Informationspflicht auf veränderte Abholzeiten gegenüber dem Hort nicht nach, entfällt diese Abholpflicht des Hortes.)
- 3.) **Schließzeiten: Wir können unsere Einrichtung bis zu 24 Tage im Jahr schließen. Darin sind die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr enthalten.**
Alle Eltern werden über Aushänge rechtzeitig informiert
- 5.) **Werden die Kinder nicht durch eine sorgeberechtigte Person abgeholt, ist der abholenden Person eine schriftliche Vollmacht zu erteilen.**
Abholende Geschwister müssen das 10. Lebensjahr vollendet haben
- 4.) **Spielsachen ebenso Kleidungsgegenstände oder andere Dinge die die Kinder mit in den Hort bringen werden bei Verlust oder Beschädigung nicht vom Hort ersetzt oder anderweitig erstattet. Das bedeutet, dass auch Eltern anderer Kinder nicht zu Erstattungen oder Geldersatzleistungen verpflichtet sind.**
Es liegt in der Obliegenheit der Eltern zu kontrollieren, was ihre Kinder mit in den Hort bringen.
- 5.) **Die Warnwesten und Verkehrswachtmützen die über die Schule an die ersten Klassen verteilt werden, müssen mit Namen und Nachnamen sowie der Klasse der Kinder beschriftet sein. In Absprache mit der Schule erwarten wir von den Eltern eine entsprechende Verantwortungsübernahme für das Mitführen der Westen und der Mützen seitens der Kinder.**
- 6.) **Die Beiträge für die Betreuung im Hort sowie die Essengelder für die Mittagsverpflegung im Hort sind per Lastschriftinzugsverfahren zu bezahlen. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist eine Entrichtung der Gelder in bar im Büro der Hort-Leitung nach vorheriger Terminabsprache möglich.**

Jede Infektionskrankheit des Kindes nach dem **Infektionsschutzgesetz** ist meldepflichtig (Telefonanruf). Bei der Wiederaufnahme in den Hort braucht das Kind eine ärztliche Gesundheitschreibung.

Bei einer unentschuldigten Fehlzeit, von mehr als 5 Tagen eines Kindes im Hort, kann die Stiftung SPI. den Hortplatz kündigen.

Medikamente werden im Hort nicht verabreicht.

**In wenigen lebensnotwendigen Situationen ist ein
Formular für die Medikamentengabe bei der Leitung der Einrichtung erhältlich.**

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet uns Änderungen von Inhalten des
Elterndatenerfassungsbogens sofort mitzuteilen.
Ebenso Änderungen der Einkommensverhältnisse.

Für mitgebrachte, persönliche Gegenstände der Kinder (Spielzeug, Roller, Schmuck,
etc.) wird keine Haftung übernommen.

Kordeln und Halsschmuck sind aus Gründen der Unfallvermeidung nicht erlaubt

Die Nutzung der Räume, Sporträume und der Gärten und Freiflächen ist über das
vertraglich vereinbarte Betreuungsangebot hinaus, nur in Absprache mit der Leitung der
Einrichtung möglich.

Alle Mitarbeiter des Hortes üben das Hausrecht aus.

**Jeder Mitarbeiter der Einrichtung ist berechtigt und verpflichtet, unbekannte
Personen nach ihrem Anliegen zu fragen.**

Im Brandfall sind gekennzeichnete Notausgänge und Fluchtwege zu benutzen.